

Bayreuth, den 25.4.1945.

Weisungen des Militär-Gouverneurs .

I. Betreff: Paßanträge.

Diese dürfen nur von der Stadtverwaltung gestellt werden und sind genauestens auf Notwendigkeit vorzuprüfen. Bei Angaben, die begründet erscheinen, ist genau anzugeben, aus welchen Gründen die Überschreitung der Sperrstunden und in welchem Maße sie nun notwendig ist. Die Anträge sind in Gruppen nach ihrer Zusammengehörigkeit zusammenzufassen, also z.B. für Beamte der Stadtverwaltung, für Personen, die dem gleichen Berufskreis angehören, und sind von den betreffenden Amtsstellen zu sammeln, wie z.B. vom Gesundheitsamt für Ärzte und sonstige ambulante Medizinalpersonen. Für Aufräumungsarbeiten und dergleichen können Gruppenausweise für je einen Kolonnenführer und etwa 20 namentlich zu bezeichnende Gefolgsleute beantragt werden, ebenso für die städtischen Werke. Im übrigen ist aber durch die Zivilbevölkerung die Antragstellung zu unterlassen, es sei denn, dass es sich für einen außerordentlich wichtigen Fall handelt. In besonders dringenden Fällen kann auch ein Einzelantrag eingereicht, er kann sogar dem Antragsteller zur unmittelbaren Verbringung zum Gouverneur im verschlossenen Umschlag mitgegeben werden.

II. Betreff: Denkmalschutz.

Das Neue Schloß, die Eremitage, das Opernhaus und die Villa Wahnfried stehen unter Denkmalschutz der Militärregierung und sind von der hierfür zuständigen städtischen Amtsstelle zu betreuen. Der betreffende Beamte soll am 26. April im Laufe des Nachmittags zum Dolmetscher des Gouverneurs kommen.

III. Betreff: Städtisches Personal.

Es sind die wichtigsten Angehörigen der Stadtverwaltung mit den vorgeschriebenen Fragebogen zu versehen und zur Ausfüllung und Vorlage raschestens anzuhalten, bei jedem Referat etwa 10 Personen.

IV. Betreff: Zusammenarbeit mit Militärregierung und Berichtswesen.

Alle Berichte sind schriftlich und in englischer Sprache vorzulegen, Alltäglich 9 Uhr vormittags haben sich die Bürgermeister beim Gouverneur einzufinden.

V. Betreff: Aufstellung der in Bayreuth ansässigen Firmen.

Ich erhalte eine von der Militärregierung bereits aufgestellte Liste zur Ergänzung durch Anfügung fehlender Firmen und durch Anfügung folgender Angaben:

Was stellte die betreffende Firma bisher her?

Wieviele Arbeiter und Angestellte hat sie?

Umsatz 1932 und 1944

Zustand des Unternehmens - Kriegsschäden -

Kann die Arbeit wieder aufgenommen werden oder welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Wiederaufnahme der Arbeit zu ermöglichen?

Vorlagefrist: Samstag, den 28. April 1945.

VI. Betreff: Finanzlage der Stadt.

Die Barmittel der Stadtkasse sollen sofort mitgeteilt werden. Es ist beabsichtigt, die Banken demnächst wieder in Tätigkeit zu setzen.

VII. Betreff: Umbenennung von Strassen und Plätzen.

Die bereits erlassene Verfügung ist durchzuführen. Eine Liste ist einzureichen.

VIII. Wiedereröffnung der Geschäfte.

Grundsätzlich soll ein Zwang zur Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit nicht ausgeübt werden. Ein Zwang kann ausgeübt werden für solche Geschäfte, die für die Bevölkerung der Stadt lebenswichtig sind. Grundsätzlich sollen Fabriken vorerst geschlossen bleiben und erst nach erteilter Erlaubnis des Gouverneurs wieder eröffnet werden. Bei Lebenswichtigkeit kann auch hier ein Zwang zur Eröffnung ausgeübt werden. Der Antrag auf die Zulassung oder Erzwingung der Eröffnung von Fabriken ist durch den Bürgermeister zu stellen. Zur Wiederbelebung des Geschäftslebens kann auch bei Geschäften, bei denen die Wiedereröffnung zulässig ist, aber nach obigen Grundsätzen nicht erzwungen werden darf, eine die Eröffnung anregende Bekanntmachung erlassen werden, etwa in der Form, dass auf die Zulässigkeit der Wiedereröffnung hingewiesen wird.

IX. Betreff: Zwangswirtschaftliche Bestimmungen.

Die Rationierungsbestimmungen und Höchstpreise sind genauestens weiterhin einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden durch die Militärgerichte schärfstens bestraft.

X. Betreff: Rechtliche Begründung bei der Ausübung von Zwangsvorschriften.

Auf Gesetze, die ihrem Inhalt sowohl Zweck nach nationalsozialistischer Natur sind, soll das behördliche Vorgehen nicht gestützt werden. In diesem Falle ist die Weisung der Militärregierung gesetzliche

Grundlage; auf sie ist hinzuweisen.

Anstelle einer Bezugnahme auf das Reichsleistungsgesetz oder auf entsprechende Bestimmungen wird hiermit die Weisung und Ermächtigung zur Ausübung eines Zwanges für die Wiedereröffnung lebenswichtiger Betriebe erteilt.

X. Betreff: Arbeitspflicht.

Alle männlichen Personen zwischen 16 und 55 Jahren sind zur Arbeitsleistung bei öffentlichen Arbeiten heranzuziehen. Als rechtliche Grundlage ergeht hiermit Weisung und Ermächtigung der Militärbehörde.

XI. Betreff: Städtische Bekanntmachungen.

Diese sind an den bereits bestehenden Anschlagstellen vorzunehmen. Dem Gouverneur sind Abschriften einzureichen.

XII. Betreff: Waffenablieferung.

Die im Alten Rathaus abgelieferten Waffen sind in einem oberen Stockwerk in einem verschlossenen Zimmer aufzubewahren.

XIII. Betreff: Sicherstellung von Lebensmitteln.

Herr Heidenreich soll Lagerhäuser mitteilen, in denen Lebensmittel zentral gelagert und durch die MP. bewacht werden können.

XIV. Betreff: Ernährungslage:

Es soll ein Bericht über die Ernährungslage vorgelegt werden unter Angabe der arbeitenden Betriebe und der vorhandenen Lebensmittel.

Der Oberbürgermeister:

*Kaup*